

SATZUNG

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. besteht seit dem 01.06.1954 und ist seit dem 11.07.1986 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 4408 eingetragen. Grundlage dieser Arbeitsgemeinschaft sind § 21 SGB V, die Rahmenvereinbarung nach § 21 SGB V zwischen den Krankenkassen in Baden-Württemberg, der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, dem Land Baden-Württemberg und dieser Landesarbeitsgemeinschaft vom 10.07.1989, das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12.12.1994, die hierzu ergangene Verordnung sowie die jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege.

I. Allgemeine Satzungsregelungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden- Württemberg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V.“ (im Folgenden „LAGZ“).
- (2) Die LAGZ hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die LAGZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der LAGZ ist die Erhaltung und Förderung der Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg.

(2) Besondere Aufgaben der LAGZ sind:

1. die Förderung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Zahngesundheit, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen, gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen zur Zahngesundheit und nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung nach § 21 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) zur Durchführung gemeinsamer und einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen;
2. die Aus- und Fortbildung von Erziehern*, Lehrern und weiteren Fachkräften, wie z. B. Fachkräfte der Arbeitsgemeinschaften, Prophylaxefachkräfte, auf dem Gebiet der Karies- und Parodontalprophylaxe und der damit verbundenen Ernährungsaufklärung und -beratung.
3. die Zusammenarbeit mit den Medien zur Förderung der Ziele der LAGZ.

(3) Besondere Aufgaben der LAGZ-Geschäftsstelle sind:

1. die Unterstützung der regionalen Arbeitsgemeinschaften, insbesondere durch Programm- und Koordinierungsvorschläge für Prophylaxemaßnahmen in Gemeinschaftsaktionen der Vereinsmitglieder auf dem Gebiet der Karies- und Parodontalprophylaxe und die Erarbeitung von didaktischem Material. Die Programmanschläge zielen auf eine flächendeckende, dauerhafte und wirtschaftliche Prophylaxe ab.
2. Beratung der regionalen Arbeitsgemeinschaften in allen Angelegenheiten, die die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der LAGZ betreffen.
3. Abschluss von Rahmenverträgen zu Gunsten der regionalen Ar-

beitsgemeinschaften ohne bindende Wirkung.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der LAGZ sind:

1. das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Sozialministerium Baden-Württemberg;
2. der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg;
3. die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg;
4. die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden Württemberg;
5. die AOK Baden-Württemberg;
6. die IKK classic;
7. der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg;
8. die Landwirtschaftliche Krankenkasse;
9. die Knappschaft, Regionaldirektion München;
10. der Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg sowie deren jeweilige Gesamtrechtsnachfolger im Rechtssinne.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Körperschaften und Verbände sein, die sich zu den Zwecken und Aufgaben der LAGZ bekennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Pflege der Zahngesundheit verdient gemacht haben.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern sowie über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (auch "Aufzunehmenden") entscheidet die

*Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e. V.

Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds, Organs oder eines Aufzunehmenden.

(5) Die Mitgliedschaft (gleich welcher Form) erlischt durch

1. Tod bei natürlichen sowie Auflösung bei juristischen Personen;
2. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
3. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen der LAGZ handelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist in keinem Falle stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt nicht aufgrund Namensänderung eines Mitglieds (gleich welcher Form) oder im Falle dessen Umwandlung/Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sollte eine Umwandlung jedoch rechtsmissbräuchlich sein, damit etwa eine Partei durch "Einverleibung" eines Mitglieds Mitglied wird, die die Mitgliedschaft ansonsten nicht erlangt hätte (etwa durch Beitritt/Aufnahme in die LAGZ), kann jedes Mitglied und jedes Organ der LAGZ einen Antrag auf Beschlussfassung über den Verbleib der neuen Einheit in der LAGZ stellen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Kenntnis von der Gesamtrechtsnachfolge schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Verbleib oder das Ausscheiden aus der LAGZ.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der LAGZ sind verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung der Zahngesundheit zu unterstützen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

(2) Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind gemeinsam und einheitlich und ohne Werbung für einzelne Maßnahmenträger durchzuführen.

(3) Der Grundsatz der Neutralität gilt auch für die verwendeten Sachmittel.

§ 6

Organe

Organe der LAGZ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von ihrem Vorsitzenden (siehe Absatz 5) im Benehmen mit dem Vorstand und dem Geschäftsführer vorbereitet und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Einberufungsfrist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Beachtung der Formvorschriften des Absatzes 1 unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen

1. durch den Vorstand bei Bedarf,
2. auf Verlangen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder,
3. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Kostenträger. Beschlüsse, die Auswirkungen auf den öffentlichen Gesundheitsdienst haben, bedürfen neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg. Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; davon abweichend haben der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg zusammen eine Stimme, die AOK Baden-Württemberg zwei Stimmen, der Verband der Ersatzkassen zwei Stimmen, die Landeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg je vier Stimmen. Bei Stimmenparität in der Mitgliederversammlung hat der Vertreter des Sozialministeriums Baden-Württemberg die ausschlaggebende Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung übertragen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter wird im jährlichen Wechsel von und aus der Mitte folgender Mitgliedergruppen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge der Mitgliedergruppen benannt:

1. AOK Baden-Württemberg, IKK classic, Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg, Landwirtschaftliche Krankenkasse, Knappschaft, Regionaldirektion München;
2. Verband der Ersatzkassen e. V. – vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg;
3. Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg;
4. Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Sozialministerium, Landkreistag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der ordentlichen

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e. V.

Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende mit gesonderter Ladung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Beachtung der Formvorschriften des Absatzes 1 einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Mit beratender Stimme können an der Mitgliederversammlung außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie je ein von den regionalen Arbeitsgemeinschaften entsandter Vertreter teilnehmen.

(8) Über die Teilnahme weiterer Gäste entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der LAGZ hat die nachfolgend genannten Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
2. Aufstellung einer Haushaltsordnung;
3. Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie des Jahresabschlusses und der Aufwands- und Ertragsrechnung. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder;
4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der LAGZ;
5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Diese Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder;
7. Änderungen der Satzung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

Beschlüsse, die Auswirkungen auf § 17 Absatz 2 haben, bedürfen der Zustimmung des Vertreters der nach § 7 Absatz 7 mit beratender Stimme teilnehmenden Vertreter der Regionalen Arbeitsgemeinschaften.

8. Beschlussfassung über die Auflösung der LAGZ;
9. alle weiteren Aufgaben, die keinem Organ oder den regionalen Arbeitsgemeinschaften zugewiesen sind.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstandsmitglieder sind

1. der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg,
2. der Prophylaxereferent der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg,
3. zwei durch die Landesverbände der Krankenkassen zusammen mit der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft, Regionaldirektion München, zu benennende Mitglieder,
4. ein durch den Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg zu benennendes Mitglied,
5. ein vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Sozialministerium, zu benennendes Mitglied;
6. ein vom Landkreis- und Städte- tag Baden-Württemberg zu benennendes Mitglied.

(3) Für die Vorstandsmitglieder können von den benennenden Institutionen Vertreter benannt werden. Diese sind schriftlich zu bevollmächtigen und haben ihre Vollmacht vor Beginn einer Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden offenzulegen.

(4) Die Amtsdauer der benannten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Beendigung eines Amts- oder Dienstverhältnisses bei der benennenden Stelle, die dann bis zum regulären Periodenablauf ein neues Vorstandsmitglied bestellt. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf

der Amtsdauer die Geschäfte so lange fort, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Wiederbenennung ist zulässig.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Einberufungsfrist. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Erfordernisse dieser Satzung für die Einberufung und Ankündigung von Vorstandssitzungen sowie auch außerhalb von Vorstandssitzungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt wird. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Schriftform und der Frist verzichtet werden.

(6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Seine Stellvertreter sind die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorstand einstimmig zu treffen.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Zuleitungsfrist.

(9) Über die Teilnahme von Gästen an der Vorstandssitzung entscheidet der Vorstandsvorsitzende der LAGZ.

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e. V.

(10) Die LAGZ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seine Stellvertreter, jeder für sich allein, vertreten.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbst oder durch die Geschäftsführung aus. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung oder der regionalen Arbeitsgemeinschaften und deren Gremien nach dieser Satzung sind.

§ 11

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der LAGZ und führt zudem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12

Fachbeirat

(1) Bei der LAGZ wird ein Fachbeirat eingerichtet.

(2) Der Fachbeirat besteht aus sechs Personen und wird von der Mitgliederversammlung berufen. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstandes der LAGZ, dem Prophylaxereferenten der Landeszahnärztekammer sowie vier Mitgliedern aus den regionalen Arbeitsgemeinschaften, davon ein Vertreter der Krankenkassen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf der Jahresversammlung der regionalen Arbeitsgemeinschaften, zu der die LAGZ einlädt, vorgeschlagen und gewählt. Die Krankenkassen benennen ihren Vertreter aus den regionalen Arbeitsgemeinschaften für den Fachbeirat.

(3) Das Vorstandsmitglied leitet den Fachbeirat. Der Fachbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvertreters den Ausschlag.

(4) Der Fachbeirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen.

(5) Die Amtsdauer der benannten Fachbeiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Beendigung eines Amts- oder Dienstverhältnisses bei der benennenden Stelle, die dann bis zum regulären Periodenablauf ein neues Fachbeiratsmitglied bestellt. Die Fachbeiratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfts so lange fort, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Wiederbenennung ist zulässig.

§ 13

Finanzierung und Geschäftsjahr

(1) Die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der LAGZ erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Personalkosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) für die Erfüllung der Aufgaben der LAGZ werden von den entsendenden Körperschaften bezahlt.

(3) Soweit die in der Regel von den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten vor Ort durch die LAGZ genutzt werden, sollen diese der LAGZ kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Gehaltsabwicklung erfolgt durch die LAGZ-Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung der LAGZ kann die Verwendung eines Musterarbeitsvertrages vorgeben und Empfehlungen zum Anforderungsprofil für das Personal und deren Eingruppierung abgeben.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Mittelverwendung

(1) Die LAGZ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel der LAGZ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LAGZ.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LAGZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15

Haushalt, Jahresabschluss und Buchführung

(1) Die Aufstellung des Haushaltes und des Jahresabschlusses und die Rechnungsprüfung erfolgen jährlich. Die Jahresabschlusserstellung und Rechnungsprüfung kann auf Beschluss des Vorstandes der Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer, der Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, einem Wirtschaftsprüfer oder einem im Einzelfall zu bestimmenden Rechnungsprüfungsausschuss übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführer hat unter Einbindung der regionalen Haushalte einen Gesamthaushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrem Beschluss über den Gesamthaushaltsplan an die von den regionalen Vertreterversammlungen beschlossenen Haushaltspläne gebunden und darf davon inhaltlich nicht abweichen.

(3) Der Geschäftsführer hat unter Einbindung der regionalen Jahresabschlüsse einen Gesamtjahresabschluss für das vergangene Kalenderjahr aufzustellen.

(4) Der Prüfbericht ist auf Anforderung den ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.

(5) Haushaltserstellung, Jahresabschlusserstellung und Buchführung erfolgen nach der Haushaltsordnung der LAGZ.

§ 16

Auflösung

(1) Die LAGZ kann sich auflösen, wenn zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e. V.

der ordentlichen Mitglieder erschienen sind und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Ist in der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung der LAGZ ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für zahnmedizinische Gruppenprophylaxe im Sinne § 21 SGB V.

II. Regionale Arbeitsgemeinschaften

§ 17

Allgemeines

(1) Die LAGZ wird auf regionaler Ebene von rechtlich unselbständigen, regionalen Arbeitsgemeinschaften entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen repräsentiert.

(2) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften und deren Gremien üben ihre Befugnisse im Interesse der LAGZ und zum Wohle des gemeinsamen Zweckes aus. Sie nehmen insbesondere die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 wahr. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu den Aufgaben nach Satz 2 haben lediglich Empfehlungscharakter. Die eigenverantwortliche Selbständigkeit der Arbeitsgemeinschaften im operativen Geschäft bleibt gewährleistet.

§ 18

Benennung, Bezeichnung und Sitz der regionalen Arbeitsgemeinschaften

(1) Es bestehen die nachfolgend genannten regionalen Arbeitsgemeinschaften Zahngesundheit:

1. Landkreis Böblingen;
2. Landkreis Esslingen;
3. Landkreis Göppingen;
4. Landkreis Heidenheim;
5. Stadt- und Landkreis Heilbronn;
6. Hohenlohekreis;
7. Landkreis Ludwigsburg;
8. Main-Tauber-Kreis;
9. Ostalbkreis;
10. Rems-Murr-Kreis;
11. Landkreis Schwäbisch Hall;
12. Stadtkreis Stuttgart;
13. Landkreis Calw;
14. Landkreis Freudenstadt;
15. Stadtkreis Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis;
16. Stadt- und Landkreis Karlsruhe;
17. Stadtkreis Mannheim;
18. Neckar-Odenwald-Kreis;
19. Stadt Pforzheim und Enzkreis;
20. Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden;
21. Landkreis Emmendingen;
22. Stadtkreis Freiburg und Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald;
23. Landkreis Konstanz;
24. Landkreis Lörrach;
25. Ortenaukreis;
26. Landkreis Rottweil;
27. Schwarzwald-Baar-Kreis;
28. Landkreis Tuttlingen;
29. Landkreis Waldshut;
30. Landkreis Biberach;
31. Bodenseekreis;
32. Landkreis Ravensburg;
33. Landkreis Reutlingen;
34. Landkreis Sigmaringen;
35. Landkreis Tübingen;
36. Stadtkreis Ulm und Alb-Donau-Kreis;
37. Zollernalbkreis.

(2) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften führen die Bezeichnung "Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V." und setzen dieser Bezeichnung den Zusatz "Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit" sowie ihre jeweilige Bezeichnung gemäß Absatz 1 hinzu.

(3) Das Tätigkeitsfeld der regionalen Arbeitsgemeinschaften erstreckt sich auf deren Land- bzw. Stadtkreis.

§ 19

Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaften

(1) Die regionale Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, gemeinsam und einheitlich Maßnahmen in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich gemäß § 21 SGB V (Gruppenprophylaxe) durchzuführen und zu fördern.

(2) Die Gruppenprophylaxe soll sich insbesondere auf die Mundhygiene, die Ernährungsberatung, die Zahnschmelzhärtung durch Fluoride und die regelmäßige zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung erstrecken. Sie soll vorrangig in den Kindertageseinrichtungen und den Schulen durchgeführt werden. Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen werden insbesondere auf der Grundlage von Empfehlungen des LAGZ-Vorstandes auf Basis der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse durchgeführt.

(3) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften erstellen für jedes Schuljahr einen Arbeits- und Organisationsplan, der in den Gremien der regionalen Arbeitsgemeinschaft abgestimmt wird.

(4) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften arbeiten mit den Medien zur Förderung der Ziele der Landesarbeitsgemeinschaft auf regionaler Ebene zusammen.

§ 20

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaft können sein:

1. das Gesundheitsamt bzw. die untere Gesundheitsbehörde im jeweiligen Land- oder Stadtkreis;
2. die Kreis Zahnärzteschaft des jeweiligen Land- oder Stadtkreises;
3. die AOK Baden-Württemberg;
4. der Verband der Ersatzkassen e. V.;
5. das BKK-System;
6. die IKK classic;
7. die Landwirtschaftliche Krankenkasse;

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e. V.

8. die Knappschaft, Regionaldirektion München.

(2) Die ordentlichen regionalen Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaft werden durch je einen Vertreter repräsentiert. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Vertreters vertritt. Die Vertreter und Stellvertreter werden von den einzelnen regionalen Mitgliedern benannt. Die jeweilig so bestellten regionalen Vertreter bilden die regionale Vertreterversammlung.

(3) Der regionalen Arbeitsgemeinschaft können als außerordentliche beratende und fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. Vertreter der Kindertageseinrichtungen,
2. Vertreter der Schulbehörden,
3. Vertreter der Fachfrauen für Kinderernährung,
4. private Krankenversicherungen,
5. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Institutionen, welche die Ziele der regionalen Arbeitsgemeinschaft ideell oder finanziell unterstützen,
6. natürliche Personen, die sich die Förderung der Zahngesundheit zur Aufgabe machen.

(4) Die regionale Arbeitsgemeinschaft kann auf Beschluss der regionalen Vertreterversammlung weitere Personen oder Vertreter von Institutionen als Sachverständige hinzuziehen, die ebenfalls nicht stimmberechtigt sind.

(5) Über die Aufnahme von regionalen Mitgliedern (gleich welcher Form) entscheidet die Vertreterversammlung auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten regionalen Mitglieder.

(6) Die regionale Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod bei natürlichen sowie Auflösung bei juristischen Personen;
2. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
3. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss eines regionalen Mitglieds ist insbesondere dann

zulässig, wenn das regionale Mitglied grob gegen die Interessen der regionalen Arbeitsgemeinschaft handelt. Über den Ausschluss eines regionalen Mitglieds beschließt die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten regionalen Mitglieder.

Regionale Mitglieder, die aus der regionalen Arbeitsgemeinschaft ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Zurückerstattung eingebrachter Mittel. Mit der Beendigung der regionalen Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber der LAGZ bzw. der regionalen Arbeitsgemeinschaft.

(7) Die regionale Mitgliedschaft erlischt nicht aufgrund Namensänderung eines regionalen Mitglieds (gleich welcher Form) oder im Falle dessen Umwandlung/Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sollte eine Umwandlung jedoch rechtsmissbräuchlich sein, damit etwa eine Partei durch "Einverleibung" eines regionalen Mitglieds regionales Mitglied wird, die die regionale Mitgliedschaft ansonsten nicht erlangt hätte (etwa durch Beitritt/Aufnahme in die regionale Arbeitsgemeinschaft), kann jedes regionale Mitglied und jedes regionale Organ der regionalen Arbeitsgemeinschaft einen Antrag auf Beschlussfassung über den Verbleib der neuen Einheit in der regionalen Arbeitsgemeinschaft stellen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Kenntnis von der Gesamtrechtsnachfolge schriftlich an den Regionalgeschäftsführer zu richten. Ein Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung entscheidet dann über den Verbleib oder das Ausscheiden aus der regionalen Arbeitsgemeinschaft.

§ 21

Regionale Gremien und Ämter

Auf regionaler Ebene existieren Vertreterversammlungen, Regionalgeschäftsführer und gegebenenfalls Regionalbeiräte.

§ 22

Regionale Vertreterversammlungen

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Regionalgeschäftsführer vorbereitet und von diesem unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Einberufungsfrist.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird unter Beachtung der Formvorschriften des Absatz 1 unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen

1. durch den Regionalgeschäftsführer bei Bedarf,
2. auf Verlangen der Mehrheit der Stimmenanzahl der ordentlichen regionalen Mitglieder;
3. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmenanzahl der ordentlichen regionalen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann unter den ordentlichen Mitgliedern nach § 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8 alternierend wechseln.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Innerhalb der regionalen Vertreterversammlung haben die Mitglieder folgende Stimmenanzahl:

1. das Gesundheitsamt bzw. die untere Gesundheitsbehörde hat 6 Stimmen,
2. die Kreis Zahnärzteschaft hat 6 Stimmen,
3. die Kostenträger haben 6 Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Aufstellung des Haushaltes und Jahresabschlusses und sonstige Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Zustimmung der Kostenträger. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung übertragen werden.

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e. V.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Stimmenanzahl nach Absatz 4 vertreten ist. Ist die Vertreterversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, hat der Regionalgeschäftsführer mit gesonderter Ladung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Vertreterversammlung unter Beachtung der Formvorschriften des Absatzes 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Teilnahme von Gästen an der Vertreterversammlung entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und vom Regionalgeschäftsführer zu unterzeichnen.

(8) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich die regionale Vertreterversammlung keine eigene Geschäftsordnung gibt, sind die Vorschriften der Geschäftsordnung der LAGZ sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Aufgaben der regionalen Vertreterversammlungen

Die regionale Vertreterversammlung hat die nachfolgend genannten Aufgaben:

1. Bestellung und Abberufung des Regionalgeschäftsführers und ggf. eines Stellvertreters;
2. Beschluss über die Gründung, Zusammensetzung und Auflösung eines Regionalbeirats;
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Regionalgeschäftsführers und Entlastung des Regionalgeschäftsführers und dessen Stellvertreters;
4. Aufstellung und Beschlussfassung über den regionalen Haushalts- und Stellenplan sowie den Jahresabschluss und die Aufwands- und Ertragsrechnung;

5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der regionalen Arbeitsgemeinschaft;

6. alle weiteren Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaften, die keinem gesonderten Gremium oder Amtsträger auf regionaler Ebene zugewiesen sind.

§ 24

Regionalgeschäftsführer

(1) Der Regionalgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der regionalen Arbeitsgemeinschaft und ist der Vertreterversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der regionalen Vertreterversammlung gebunden.

(2) Der Regionalgeschäftsführer vertritt im Umfang seiner Kompetenzen die regionale Arbeitsgemeinschaft nach außen und innen.

(3) Der Regionalgeschäftsführer nimmt das Direktionsrecht und die sonstigen, nicht anderen Organen oder Gremien vorbehaltenen Arbeitgeberrechte für die bei der regionalen Arbeitsgemeinschaft tätigen Arbeitnehmer wahr. Nach Zustimmung der Vertreterversammlung schließt er Arbeitsverträge ab und spricht Kündigungen aus.

(4) Der Regionalgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des etwaigen Regionalbeirates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Regionalgeschäftsführer hat dem Regionalbeirat, im Falle dessen Nichtbestehen der Vertreterversammlung, in regelmäßigen, durch die Vertreterversammlung festzulegenden Zeitabständen schriftlich zu berichten. Der Bericht hat Ausführungen zur Budgetentwicklung zu enthalten.

§ 25

Regionalbeirat

(1) Die Vertreterversammlung kann einen Regionalbeirat bestellen und bestimmt für diesen Fall im Falle eines Mehrpersonenbeirats dessen Vorsitzenden.

(2) Der Regionalbeirat begleitet die Tätigkeit des Regionalgeschäftsführers und vertritt insoweit die Vertre-

tersammlung bzw. führt insoweit deren Beschlüsse aus.

(3) Der Regionalbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Regionalgeschäftsführers oder eines Regionalbeiratsmitglieds mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Schriftform und der Frist verzichtet werden. Die Regelungen zum Vorstand gemäß § 9 Abs. 5 gelten im Übrigen ergänzend und entsprechend.

(4) Der Regionalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Regionalbeiratsmitglieder anwesend ist. Der Regionalbeirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Regionalbeiratsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Stimme des Vorsitzenden gibt in Pattsituationen den Ausschlag.

§ 26

Haushalt, Jahresabschluss, Buchführung und Berichtspflichten

(1) Die regionale Arbeitsgemeinschaft stellt einen eigenen Haushaltsplan und Jahresabschluss auf.

(2) Die regionale Arbeitsgemeinschaft hat ihren Haushaltsplan an den Geschäftsführer der LAGZ zu übermitteln.

(3) Die Jahresabschlüsse der regionalen Arbeitsgemeinschaften werden durch die von der regionalen Vertreterversammlung bestimmten Rechnungsprüfer vor Ort geprüft. Die Jahresabschlüsse der regionalen Arbeitsgemeinschaften für das abgelaufene Jahr sind Teile des Gesamtjahresabschlusses der LAGZ und werden dem Geschäftsführer der LAGZ übermittelt.

(4) Die Buchführung erfolgt unter Aufsicht des Regionalgeschäftsführers und steht nach Beschluss des Vorstandes dem Vorstand und dem Geschäftsführer der LAGZ zur Einsicht in Papierform oder elektronisch zur Verfügung.

(5) Haushaltserstellung, Jahresabschlusserstellung und Buchführung erfolgen nach der Haushaltsordnung der LAGZ.

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e. V.

(6) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften haben nach Ablauf eines jeden Schuljahres bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres über die Aktionen im vergangenen Schuljahr dem Vorstand der LAGZ für die Jahresstatistik schriftlich zu berichten.

§ 27

Finanzierung der regionalen Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Regionalgeschäftsführer übermittelt den von der regionalen Vertreterversammlung beschlossenen Haushaltsplan an die LAGZ. Die LAGZ stellt einen Gesamthaushaltsplan auf, den die LAGZ-Mitgliederversammlung beschließt. Die LAGZ fordert danach die Zahlung der Gesamtbeträge von den Kostenträgern an die LAGZ an und überweist gemäß den regionalen Haushaltsplänen die Finanzmittel an die regionalen Arbeitsgemeinschaften. Es erfolgt eine Zahlung des gesamten Jahresbetrages zu einem einheitlichen Zahlungstermin eines jeden Jahres. Abschlagszahlungen ab Beginn des Jahres sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

(2) Die Umlage auf die Krankenkassen zur Finanzierung erfolgt auf Basis der amtlichen Statistik KM6. Für Umlage der Abschlagszahlungen wird die KM6 des Vorjahres und für die Endabrechnung die KM6 des jeweiligen Haushaltsjahres zugrunde gelegt.

§ 28

Auflösung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Entscheidung über die Zusammenlegung und der Auflösung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft bedarf eines Anwesenheitsquorums von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Auflösung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft verbleiben die noch vorhandenen Mittel im Gesamthaushalt der LAGZ.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Satzung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und rechtlich wirksam ist.

Die LAGZ ist im Vereinsregister unter der Nr. 4408 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Stuttgart, den 11. Juli 1986, zuletzt geändert durch Beschluss am 27. Juni 2013